



# Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 71a Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 –  
GemO, LGBl. Nr. 115/1967, in Verbindung mit dem Beschluss des  
Gemeinderates der Marktgemeinde St. Stefan im Rosental  
vom 16.12.2022 wird kundgemacht:

## Kundmachung des Bürgermeisters über die Anpassung der Müllbenutzungsgebühren lt. §§ 15 und 16 der Abfuhrordnung der Marktgemeinde St. Stefan im Rosental vom 07.03.2019:

### § 15 - Grundgebühr

#### (1) Nach Personenanzahl (Haupt- und Nebenwohnsitze):

1 Person	=	€ 17,00
2 Personen	=	€ 34,00
3 Personen	=	€ 49,70
4 Personen	=	€ 65,50
5 Personen	=	€ 81,50
6 Personen	=	€ 96,20
7 Personen	=	€ 110,80
8 und mehr Personen	=	€ 125,80

#### (2) Für Liegenschaften, die nicht bzw. nicht ausschließlich Wohnzwecken dienen, erfolgt die Zurechnung der Grundgebühr nach Beschäftigten bzw. Mitarbeiter, wobei je ein Beschäftigter bzw. Mitarbeiter einem EGW entspricht. Bei Schulen entspricht ein Schüler bzw. Lehrer ebenso einem EGW.

1 bis 5 EGW	=	€ 66,25
6 bis 12 EGW	=	€ 125,00
über 12 EGW	=	€ 187,50

#### (3) Bleibt unverändert.

#### (4) Für Haushalte, welche biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle) mittels öffentlicher Entsorgungseinrichtungen in Anspruch nehmen, erhöht sich die Grundgebühr pro Jahr um € 12,00 je Person.

[www.st.stefan.at](http://www.st.stefan.at)

8083 St. Stefan im Rosental, Feldbacherstraße 24 | T: 03116 8303 | FAX: 03116 8303 33 | M: [gemeinde@st.stefan.at](mailto:gemeinde@st.stefan.at)  
Amtsstunden: MO - FR 8 bis 12 Uhr | Bürgerservice: MO - FR 8 bis 12 Uhr und DI 16 bis 19 Uhr



### § 16 - Variable Gebühr

- (1) 1. für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle, wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

Kunststoffgefäß	120 Liter	€	66,25
Kunststoffgefäß	240 Liter	€	125,00

2. für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

Kunststoffgefäß	80 Liter	€	49,00
Kunststoffgefäß	120 Liter	€	66,25
Kunststoffgefäß	240 Liter	€	125,00
Kunststoffgefäß	360 Liter	€	187,50

- (2) bleibt unverändert.

**Die Änderung dieser Gebühren wird mit 01. Jänner 2023 wirksam.**

Nach § 92 Abs. 1 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. bedürfen Verordnungen der Gemeinde zu ihrer Rechtswirksamkeit der öffentlichen Kundmachung.

Die Kundmachung ist vom Bürgermeister binnen 2 Wochen nach der Beschlussfassung durch Anschlag an der Amtstafel durchzuführen. Die Kundmachungsfrist beträgt 2 Wochen.

Die Rechtswirksamkeit der Verordnung beginnt, soweit nichts anderes bestimmt wird, mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgendem Tage.

St. Stefan im Rosental, am 17.12.2022



Der Bürgermeister:

*Kaufmann*

(Johann Kaufmann)

Angeschlagen am: 17.12.2022

Abgenommen am: